Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 21.02.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die Zustellung durch Postzustellungsurkunde auch für Privatpersonen und Unternehmen möglich ist.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die Zustellung per Postzustellungsurkunde (PZU) bzw. Postzustellungsauftrag durch Privatpersonen und Unternehmen nur durch den Gerichtsvollzieher möglich sei. Da dieses Verfahren derzeit die einzige Möglichkeit sei, Schriftstücke rechtssicher und nach der Zivilprozessordnung (ZPO) dem Empfänger zu übergeben, sollte es Privatpersonen und Unternehmen rechtlich möglich werden, den Postdienstleister direkt zu beauftragen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 23 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 7 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Als Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wird unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte festgestellt, dass die von einer Partei zu betreibende Zustellung (sogenannte Parteizustellung) gemäß § 191 ZPO nur zulässig ist, wenn sie ausdrücklich gesetzlich zugelassen oder vorgeschrieben ist und daher im Gerichtsverfahren gegenüber der Zustellung von Amts wegen die Ausnahme darstellt. Gemäß § 192 Absatz 1 ZPO erfolgt die Parteizustellung durch den Gerichtsvollzieher nach Maßgabe der §§ 193 und 194 ZPO. Der Gerichtsvollzieher kann zum einen die Zustellung im Auftrag der Partei

persönlich vornehmen, indem er das Schriftstück übergibt und auf diesem oder auf einem Formular die Ausführung der Zustellung nach § 182 Absatz 2 ZPO, den Tag der Zustellung und die Person, in deren Auftrag er zustellt, vermerkt (§ 193 Absatz 1, 2 ZPO). Alternativ kann der Gerichtsvollzieher auch die Post mit der Ausführung der Zustellung beauftragen und auf dem zuzustellenden Schriftstück vermerken, im Auftrag welcher Person er es der Post übergibt. In diesem Fall hat er auf dem Schriftstück oder auf einem Übergabebogen zu bezeugen, dass die mit der Anschrift des Zustellungsadressaten, der Bezeichnung des absenden Gerichtsvollziehers und einem Aktenzeichen versehene Sendung der Post übergeben wurde (§ 194 Absatz 1 ZPO). Die entsprechende Urkunde ist vom Gerichtsvollzieher zu unterzeichnen und kann als Beweismittel für die Zustellung dienen. Die Post leitet gemäß § 194 Absatz 2 ZPO nach Ausführung der Zustellung die Zustellungsurkunde unverzüglich an den Gerichtsvollzieher zurück. Die Ausführung der Zustellung erfolgt nach § 191 ZPO wie bei der Zustellung von Amts wegen, also durch Übergabe des Dokuments an den Zustellungsempfänger (§ 177 ZPO), durch Ersatzzustellung in der Wohnung, in Geschäftsräumen und Einrichtungen (§ 178 ZPO), durch Einlegen in den Briefkasten (§ 180 ZPO) oder durch Niederlegung (§ 181 ZPO). Der Gerichtsvollzieher hat – wie der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle bei Zustellungen von Amts wegen – zu überwachen, ob die Zustellung durch die Post ordnungs- und fristgemäß erfolgt.

Sind die Parteien anwaltlich vertreten, kann die Parteizustellung nach Maßgabe des § 195 ZPO auch ohne Gerichtsvollzieher durch Übermittlung des Dokuments von Anwalt zu Anwalt gegen Empfangsbekenntnis erfolgen. Denn Anwälte sind als Organe der Rechtspflege von der Rechtsordnung mit besonderem Vertrauen ausgestattet. In Verfahren vor den Amtsgerichten (in denen kein Anwaltszwang besteht), kann sich die Partei auch an die Geschäftsstelle des Prozessgerichts wenden, die im Auftrag der Partei den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragt (§ 192 Absatz 3 ZPO).

Die Beauftragung des Gerichtsvollziehers ist bei der Parteizustellung erforderlich, damit dieser anstelle der Geschäftsstelle des Gerichts sicherstellt, dass die Zustellung ordnungsgemäß erfolgt, prozessuale Fristen eingehalten werden und hierüber Beweis geführt werden kann.

Daher hält der Ausschuss die geltende Rechtslage vor dem dargestellten Hintergrund für sachlich richtig und sieht keinen Bedarf für ein gesetzgeberisches Handeln oder sonstiges Tätigwerden des Deutschen Bundestages. Demzufolge empfiehlt der

Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition nicht entsprochen werden konnte.